

ZBB 2005, 58

AktG §§ 241, 244, 246, 250, 130; KAGG §§ 10, 6; WpHG §§ 21, 22, 28; ZPO §§ 261, 263, 531, 533

**Bestätigungsbeschluss auch bei Unklarheit über die Wirksamkeit der Beschlussfeststellung wegen
Zurechnung von Stimmrechten**

OLG Stuttgart, Urt. v. 10.11.2004 – 20 U 16/03 (rechtskräftig), ZIP 2004, 2232 = DB 2005, 100

Leitsätze:

- 1. Eine unzulässige Klage wahrt die Anfechtungsfrist nach § 246 Abs. 1 AktG. Die wegen einer bereits rechtshängigen Klage zunächst unzulässige zweite Anfechtungsklage wird mit der Rücknahme der ersten Klage zulässig.**
- 2. Die Anfechtungsklage gegen einen Beschluss kann noch in der Berufung um die Anfechtungsklage gegen einen Bestätigungsbeschluss erweitert werden.**
- 3. Ein Bestätigungsbeschluss ist auch möglich, wenn unklar ist, ob die Beschlussfeststellung durch den Versammlungsleiter nichtig ist und ob der Ausgangsbeschluss gefasst ist.**
- 4. Der Anteilinhaber eines Spezial-Sondervermögens ist nach § 21 Abs. 1 WpHG meldepflichtig, wenn für den Fonds die Miteigentumslösung gewählt wurde. Der Kapitalanlagegesellschaft werden die Stimmrechte dann nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG zugerechnet.**
- 5. Es gibt keine Vermutung, dass nahe Verwandte, die Anteile an einer Gesellschaft halten, untereinander ihr Verhalten i. S. v. § 22 Abs. 2 WpHG abstimmen.**